

Arbeitshilfen für Ihre Steuererklärung 2023

Doppelte Haushaltsführung

Auf eine **kräftige Steuerersparnis** dürfen Sie sich freuen, wenn Sie im letzten Jahr aus **beruflichen oder betrieblichen Gründen** neben Ihrer Hauptwohnung am Wohnort einen **weiteren Hausstand** am Beschäftigungsort hatten. Ist die Zweitwohnung durch eine **Aus- oder Fortbildung** veranlasst (vgl. 'steuertip'-Beilage 13/24), können Sie Ihre Aufwendungen ebenfalls steuermindernd geltend machen.

Unser Service: Ihre Kosten für ■ Fahrten ■ Verpflegungsmehraufwand ■ Übernachtungen und ■ Sonstiges (z. B. Umzug) können Sie bequem mit dem beiliegenden **Berechnungsbogen 'Doppelte Haushaltsführung 2023'** auflisten (■ zusätzliche Kopiervorlage → [st 145024](#) ■ interaktives PDF-Formular zum sofortigen Ausfüllen am Bildschirm → [st 145124](#) ■ ausführliche **Erläuterungen** → [st 145224](#)).

Checkliste: Aktuelle Entwicklungen bei doppelter Haushaltsführung

Check 1 | Erstmals eigener Vordruck zur doppelten Haushaltsführung für Arbeitnehmer

Seit jeher mussten Arbeitnehmer die Angaben zur doppelten Haushaltsführung in der **amtlichen 'Anlage N'** (für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) machen. Erstmals bei der Steuererklärung für 2023 gibt es jetzt einen gesonderten Vordruck: die **'Anlage N - Doppelte Haushaltsführung'** (→ [st 145324](#)) und zusätzlich auch eine spezielle **offizielle Anleitung** (→ [st 145424](#)). Die Finanzverwaltung hat die Abfragen übersichtlicher gegliedert. **Materielle Änderungen** hat es ab 2023 jedoch **nicht** gegeben.

steuertip: Bereits bei der Steuerveranlagung für 2022 wirkte sich eine Neuerung positiv aus, die wir dem 'Steuerentlastungsgesetz 2022' (vgl. 'steuertip'-Beilage 28/22) zu verdanken haben. Die bis 2026 befristete **Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler** (ab dem 21. km) durch das 'Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht' (vgl. 'steuertip'-Beilage 50/20) von 35 Cent auf 38 Cent, die eigentlich erst ab 2024 greifen sollte, war **rückwirkend zum 1.1.2022 vorgezogen** worden. Davon profitieren Sie auch bei der **Steuerveranlagung für 2023**. Dies gilt nicht nur bei den Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte. Auch bei einer **Familienheimfahrt** wöchentlich können Sie - unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel - für die ersten 20 Kilometer jeweils 0,30 € und für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer 0,38 € ansetzen.

Bitte beachten: Bei **Freiberuflern und Gewerbetreibenden** gehen die Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als **Betriebsausgaben** in die Gewinnermittlung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz) ein. Insoweit haben sich ab 2023 keine Änderungen ergeben.

Check 2 | Umgekehrte Besuchsfahrten aus beruflichen Gründen müssen anerkannt werden

Weder im neuen amtlichen Vordruck für 2023 noch in der offiziellen Anleitung findet sich ein Hinweis auf die sog. **umgekehrten Familienheimfahrten**. Hintergrund ist, dass der Begriff der Familienheimfahrt nach seinem Wortlaut und Sinngehalt zwar grundsätzlich voraussetzt, dass der Steuerpflichtige von seinem Beschäftigungsort **zu seiner Familie am Wohnort** fährt. Wird er stattdessen am Beschäftigungsort von einer mit ihm in der Hauptwohnung lebenden Person **besucht**, liegt keine Familienheimfahrt vor. Die Finanzverwaltung lässt jedoch eine Ausnahme zu, falls es einem Arbeitnehmer **aus beruflichen Gründen** nicht möglich war, am Wochenende nach Hause zu fahren. Dann kann die Familie ihn besuchen und die Fahrtkosten sind absetzbar.

steuertip: Zuweilen haben sich Sachbearbeiter mit der Sonderregelung schwergetan, da es keine entsprechende Fundstelle in den **Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)** gab. Es ist daher gut zu wissen, dass nunmehr in den **neuen LStR 2023** ausdrücklich geregelt ist: „Aufwendungen für Besuchsfahrten der **mit dem Arbeitnehmer in der Hauptwohnung lebenden Personen an den Ort der ersten Tätigkeitsstätte des den doppelten Haushalt führenden Arbeitnehmers sind Werbungskosten, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist.**“ Damit gibt es nun erstmals eine Grundlage für den Abzug der umgekehrten Familienheimfahrten, an die sich Finanzbeamte, z. B. bei einem Bereitschaftsdienst des Arbeitnehmers oder bei einer sonstigen Arbeit am Wochenende, zwingend halten müssen.

Check 3 | Keine hohen Anforderungen an finanzielle Beteiligung

Das Vorliegen eines (für eine doppelte Haushaltsführung erforderlichen) **eigenen Hausstandes** setzt nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 EStG das **Innehaben einer Wohnung** sowie eine **finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung am Heimatort voraus. Dies ist insbesondere problematisch bei jüngeren Arbeitnehmern, die bei ihren Eltern wohnen.

Ihr direkter Draht zur Redaktion **steuertip: +49 (0) 211 6698-111** (Mo-Do 14-17 Uhr, Fr 10-12 Uhr)

■ Fax: +49 (0) 211 6698-179 ■ E-Mail: steuertip@markt-intern.de ■ www.steuertip-online.de

Erfreulicherweise hat der **BFH** (Az: VI R 39/19 → **st 52620**) jüngst klargestellt, dass an die finanzielle Beteiligung **keine hohen Anforderungen** zu stellen sind. Es ist **keine laufende Beteiligung** erforderlich. Der Steuerpflichtige kann sich auch durch **Einmalzahlungen** finanziell beteiligen. Das ist sogar rückwirkend am Jahresende möglich. Eine Beteiligung an den **Wohnungs- und Hauskosten** darf das Finanzamt nicht verlangen. Eine alleinige Beteiligung an **sonstigen Lebensführungskosten** reicht aus. Diese kann in direkter Form (bare und unbare Leistungen von Geldbeträgen), aber auch indirekt erfolgen, z. B. durch Anschaffung von Haushaltsgegenständen, Bezahlung von Reparatur- oder Renovierungskosten bzw. Erwerbs- oder Baukosten. Die Übernahme von Arbeiten im Haushalt oder von Dienstleistungen genügt aber nicht. Es muss sich um eine **finanzielle Beteiligung** handeln (vgl. 'steuertip' 18/23).

steuertip: Bei **Ehegatten oder Lebenspartnern** mit Steuerklasse III, IV oder V kann eine finanzielle Beteiligung nach einer Vereinfachung des **BMF** (Az: IV C 5 - S 2353/19/10011 :006 → **st 48664**) ohne Nachweis **unterstellt** werden.

Check 4 | Miete für Zweitwohnung im Ausland kann in voller Höhe absetzbar sein

Bei einer **Zweitwohnung im Ausland** akzeptiert die Finanzverwaltung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung die tatsächlichen Unterkunftskosten maximal bis zur Durchschnittsmiete für eine nach Lage und Ausstattung **durchschnittliche Wohnung am Tätigkeitsort von 60 qm**. Der **BFH** (Az: VI R 20/21 → **st 53411**) hat dieser pauschalen Begrenzung eine Absage erteilt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten angemessen und notwendig sind.

steuertip: Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen **Dienstwohnung** (wie im Streitfall bei einem Botschafter) sind die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort in **tatsächlicher Höhe** abzugsfähig (vgl. 'steuertip' 46/23).

Check 5 | Stellplatzkosten keine auf 1.000 € monatlich begrenzte Unterkunftskosten

Als **Unterkunftskosten** für die Nutzung der Zweitwohnung werden im **Inland** die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen anerkannt – maximal bis zu einem nachgewiesenen Betrag von **1.000 € im Monat**. Nach Auffassung der **Finanzverwaltung** umfasst der Höchstbetrag auch die **Miete für Kfz-Stellplätze**. Das **FG Saarland** (Az: 2 K 1251/17 → **st 48389**; vgl. 'steuertip' 40/20) und das **FG Mecklenburg-Vorpommern** (Az: 3 K 48/22 → **st 52180**; vgl. 'steuertip' 05/23) hatten dies zugunsten der Steuerzahler anders gesehen. Beide Urteile sind rechtskräftig.

steuertip: Mit dem **Niedersächsischen FG** (Az: 10 K 202/22 → **st 53020**; vgl. 'steuertip' 30/23) hat jüngst zum dritten Mal ein FG entgegen der Sichtweise des BMF entschieden, dass Stellplatzkosten zu den **sonstigen (in voller Höhe abziehbaren) Mehraufwendungen** gehören. Im Unterschied zu den beiden ersten Verfahren ist dieses Mal aber Revision eingelegt worden, so dass der **BFH** Gelegenheit hat, die Frage unter dem Az. VI R 4/23 abschließend zu klären. Vergleichbare Fälle sollten Sie mit einem **Einspruch** offenhalten und gleichzeitig das **Ruhen des Verfahrens** beantragen.

Check 6 | Berücksichtigung einer Zweitwohnungsteuer beim BFH auf dem Prüfstand

Das **BMF** zählt auch die **Zweitwohnungsteuer** für das Unterhalten einer Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zu den (auf 1.000 € monatlich gedeckelten) Unterkunftskosten.

steuertip: Nach der steuerzahlerfreundlichen Auffassung des **FG München** (Az: 8 K 2143/21 → **st 50811**) ist die Zweitwohnungsteuer hingegen als sonstige Werbungskosten **extra absetzbar** (vgl. 'steuertip' 10/22). Das letzte Wort hat der Lohnsteuersenat des **BFH** im Revisionsverfahren, das unter dem Az. VI R 30/21 anhängig ist.

Check 7 | Doppelte Haushaltsführung ist auch in einem sog. Wegverlegungsfall möglich

Das **FG Köln** (Az: 11 K 3123/18 → **st 53961**) hat aktuell bekräftigt, dass eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegen kann, wenn ein Steuerpflichtiger seinen bisherigen Haupthausstand **aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt** und daraufhin in der dort beibehaltenen Wohnung einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung nachzugehen.

steuertip: Es reicht nicht, sofern der Lebensmittelpunkt nur **vorübergehend** verlegt wird (z. B. nur für die Sommermonate an den Ort der Ferienwohnung). Die Wegverlegung des Lebensmittelpunkts muss **voraussichtlich auf Dauer** erfolgen.

Check 8 | Berücksichtigung von Mietzahlungen eines Ehegatten (sog. Drittaufwand)

Wird die Miete für die Zweitwohnung nicht vom Steuerpflichtigen, sondern vom **Ehegatten** von dessen eigenem Konto geleistet, stellt sich die Frage: Ist dies aufgrund der **ehelichen Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft** dem Ehegatten, der den doppelte Haushalt führt, zuzurechnen? Das **FG Nürnberg** (Az: 7 K 150/21 → **st 53962**) hat das in erster Instanz bejaht und einen Abzug als Werbungskosten zugelassen. Beim **BFH** (Az. VI R 16/23) ist die Revision anhängig.

Check 9 | Kein Werbungskostenabzug bei Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen

Das **FG Baden-Württemberg** (Az: 2 K 842/20 → **st 52625**) hat kürzlich rechtskräftig klargestellt: Die Aufwendungen einer hauptberuflichen Ortsvorsteherin bzw. Bürgermeisterin für eine doppelte Haushaltsführung stehen mit der **steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung** nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz im **unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang**. Die Aufwendungen sind daher nach § 3c EStG vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen, soweit sie die Dienstaufwandsentschädigung nicht übersteigen. Dies sei **nicht verfassungswidrig**.